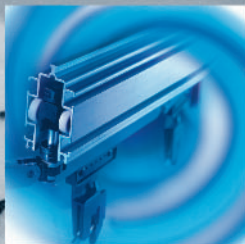


Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 29. Juni 2006



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 29. Juni 2006, 10.30 Uhr

im Informations- und Schulungszentrum der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft, 33719 Bielefeld, Potsdamer Straße 190, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2005, des Lageberichts für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Waren-treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.
- 5. Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**
Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden am 29. Juli 2005 vom Amtsgericht Bielefeld bestellt, nachdem die vorherigen Vertreter der Anteilseigner mit Wirkung vom 30. Juni 2005 ihre Mandate im Zuge der Veräußerung des Aktienpaketes der FAG Kugelfischer GmbH, Schweinfurt, niedergelegt hatten. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

Min Zhang

Chairman of the Board of Directors of SGSB Group Co., Ltd., Shanghai, China

Weitere Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:
SMPIC Corporation, Shanghai, Vorsitz, China
(Konzernmandat)

Lixi Wang

General Manager of SGSB Group Co., Ltd., Shanghai, China

Weitere Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:
Shanggong Export & Import Co., Ltd., Shanghai, China (Konzernmandat)

Shanggong Hongkong Co., Ltd., Vorsitz, China
(Konzernmandat)

Shanghai Hirose Industrial Co., Ltd., China
(Konzernmandat)

Shanggong Assets Management Company, Vorsitz, China (Konzernmandat)

Hengliang Zhang

Deputy General Manager of SGSB Group Co., Ltd., Shanghai, China

Weitere Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:
Shanghai Juki Sewing Machine Co., Ltd., China
(Konzernmandat)

Prof. Fangyu Fei

Professor Shanghai Communication University, Shanghai, China

Weitere Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:
SGSB Group Co., Ltd., Shanghai, China

Dong Feng Electronic Technology Co., Ltd., Shanghai, China

Shanghai San Mao Group Co., Ltd., China

China Textile Machinery Co., Ltd., China

Quan Bei Automobile Co., Ltd., China

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung i. V. m. §§ 96 f. AktG i. V. m. §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

6. Satzungsänderungen

Das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht u. a. eine Änderung

der Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Zudem enthält das UMAG eine Bestimmung zur Fristberechnung für die Einberufung der Hauptversammlung. Weiter sieht das UMAG die Möglichkeit vor, den Versammlungsleiter zu einer zeitlich angemessenen Begrenzung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung zu ermächtigen. Zur Anpassung der Satzung an die dargestellten neuen Regelungen des UMAG und sonstige Neuerungen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Pro Kalenderhalbjahr müssen mindestens 2 Sitzungen abgehalten werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Anordnung des Vorsitzenden können außerhalb von Sitzungen Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, fernmündliche oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) abgegebener Stimmabgabe gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten angemessenen Frist widerspricht. Fernmündlich gefaßte Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Niederschrift durch den Vorsitzenden und der Zusendung an alle Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form, in dringenden Fällen auch fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben. Beschlußvorlagen sind so rechtzeitig und so genau mitzuteilen, daß eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung sämtlicher Mitglieder an der Beschlußfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrates in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß Abs. 8. Mit der schriftlichen Stimmabgabe ist eine Stellvertretung nicht verbunden.

(7) Eine Beschlußfassung, die nicht gemäß Abs. 2 angekündigt wurde, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch muß jeweils innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist nach Mitteilung der Beschlußfassung an die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG finden auch auf die Abgabe der zweiten Stimme Anwendung. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

(9) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann

nicht beteiligen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

(10) Über die Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, das die Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zum Gegenstand hat, ist in der Niederschrift festzuhalten, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.”

b) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung hat, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger und dem Tag, bis zu dem sich die Aktionäre nach § 16 Abs. 1 anzumelden haben, eine Frist von mindestens 30 Tagen liegt; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.“

c) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Als Berechtigungsnachweis reicht ein in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut aus. In der Einberufung zur Hauptversammlung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis der Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der jewei-

ligen Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung zu-gehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der zeitlich vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können auch mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Anwesenheit aus wichtigem Grund nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Videokonferenz teilnehmen.“

d) § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Soweit er nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.“

7. Beschlussfassung bezüglich der Angaben der Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 5 und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Bei der Aufstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft haben die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes verlangten Angaben zu unterbleiben. Dieser Beschluß gilt für das am 01.01.2006 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, also bis zum 31.12.2010.“

Teilnahmebedingungen:

Aufgrund des UMAG bestehen für diese Hauptversammlung zwei Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen. Die beiden Möglichkeiten stehen nebeneinander.

Teilnahme durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 unserer Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse in Bielefeld, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer Niederlassung des nachstehenden Kreditinstituts hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Commerzbank AG

Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Hinterlegung hat gemäß § 16 Abs. (2) unserer Satzung in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz spätestens bis zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 08. Juni 2006 (0.00 Uhr), zu erfolgen.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 22. Juni 2006 (24.00 Uhr), bei der Gesellschaft einzureichen.

Teilnahme durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG UMAG sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ebenfalls diejenigen Aktionäre berechtigt, die zwar nicht ihre Aktien hinterlegt haben, aber der Gesellschaft einen in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut übermittelt haben. Der Nachweis hat sich hierbei auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 08. Juni 2006 (0.00 Uhr), zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 22. Juni 2006 (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
Info@duerkopp-adler.com

Stimmrechtsvertretung

Wir weisen unsere Aktionäre auf die Möglichkeit hin, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch eine Depotbank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben zu lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten hierzu müssen schriftlich übermittelt werden. Entsprechende Formulare können unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert oder unter www.duerkopp-adler.com heruntergeladen werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 27. Juni 2006 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Wir bitten insoweit auch, die Hinweise in den Formularen zu berücksichtigen. In der Vollmacht/Weisung ist die jeweilige Eintrittskartenummer anzugeben. Wir weisen deswegen darauf hin, dass eine

Bevollmächtigung weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter nur von Aktionären erfolgen kann, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG
Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
Info@duerkopp-adler.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, die der Gesellschaft bis spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 15. Juni 2006 (0.00 Uhr), zugegangen sind, werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter www.duerkopp-adler.com zugänglich gemacht.

Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005, der Lagebericht für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2005 sowie der Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind darüber hinaus wie diese Einladung selbst auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.duerkopp-adler.com) einsehbar. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Kopie dieser Vorlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung gestellt; die Anforderung kann auch telefonisch (Tel. 0521-925-2432) erfolgen.

Bielefeld, im Mai 2006

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Werner Heer (Sprecher)
Ying Zheng
Geschäftsräume:
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefon 05 21-9 25-01
Telefax 05 21-9 25-24 02
www.duerkopp-adler.com
Register-Gericht: Bielefeld Nr. HRB 7042